



ZAUNKÖNIG

2022/ 05

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Ukraine sieht es immer mehr nach Abnutzungskrieg aus, Syrien lässt grüßen. Im Inland gab es 3 Landtagswahlen, bei denen fast jede Partei was zu feiern und was zum ärgern und schönreden hatte. Ansonsten wird weiter gemerkelt, innen- wie außenpolitisch.

Heute hier dabei:

Bundestag: Koalitionsgeflüster '22 (5)

LAG Frankfurt: Auskunftsanspruch des Konzernwahlvorstandes

LAG Nürnberg: Prüfung der Wahlvorschläge und Wahlbehinderung

LAG Berlin: Kündigungsschutz des Wahlvorstandes

VG München: keine Wiedereinsetzung bei Anfechtungsfrist

VG München: Ausschluss wegen Bruch der Verschwiegenheit

ArbG Frankfurt: kein Ausschluss „Ungeimpfter“ von Sitzungen

BAG: Kostentragung für „Seminarbeitgaben“ bei Schulungen

LAG Berlin: Schulung für Ersatzmitglieder

OVG Münster: Anspruch auf Potenzialträgerliste

OVG Weimar: Auskunft zu Personalhaushaltsplanung

BVerwG: Mitbestimmung bei Langzeitkonten (2)

BVerwG: Mitbestimmung bei Corona-Sonderurlaubsregelung

BVerwG: Klagebefugnis gegen UKV-Zusage

OVG Münster: Beurteilung behinderter Menschen

LAG Stuttgart: Beginn der Kündigungsfrist

LAG Stuttgart: Weitergabe von Diagnosedaten im BEM

BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Neues aus dem Bendler-Block: Heli, WB-Bericht, Sondervermögen

In eigener Sache: Kommentare und Seminare

Bundestag: Koalitionsgeflüster '22 (5)

Bei den 3 Landtagswahlen im März und Mai war für fast jeden was dabei; nur Linke und AfD zogen überall die A-Karte. Ende März hatten das Saarland die Wahl, ob man MP Hans, Studienabbrecher mit Pferdehof, für Hans Dampf oder Hans Wurst hält; heraus kam Hans Wurst. SPD-Frau Rehlinger siegte sich freilich zu Tode, holte mit 41% eine absolute Mehrheit der Sitze und versenkte dabei neben der Linken auch noch Grüne und FDP unter der 5%-Grenze. In Schleswig-Holstein fehlte MP Günter mit 43 % nur 1 Sitz zur Sitze-Mehrheit; während die Grünen groß wurden, kackten SPD und FDP gemeinschaftlich ab, und Günter muss sich nun entscheiden, welchen Partner er über Bord wirft. In NRW setzte sich Laschet-Nachfolger Wüst in den letzten Tagen deutlich vor die SPD, und muss sich nun um die Grünen bemühen, die ihren Anteil fast verdreifachten. Dafür schmierten SPD und FDP erneut ab, auf ihre schlechtesten Ergebnisse seit x Jahren. Ergebnis in Berlin: Hufe scharren bei allen Beteiligten, für „Krise“ ist es noch zu früh.

Im Versuch, sich aus der Gazprom-Erpressung zu befreien, treibt Energieminister [Habeck](#) den Bau von LNG-Terminals voran, die seit Jahren in Einwendungen grüner Bürgerinitiativen festhängen, will auch deutsche Öl- und Gasfelder entwickeln. Das Ausknipsen der Klagerechte der Bürger und Verbände nennt man „[LNG Beschleunigungsgesetz](#)“ (Gesetzentwurf siehe BT-Drs [20/1742](#), Empfehlung der Fraktionen siehe [20/1889](#)). Der Bundestag nickte am 19. Mai (PIProt [20/37](#)), der Bundesrat folgte am 20. Mai. Undankbar findet das [Fridays for future](#) und kreischt „Ist das Ihr Ernst, Herr Habeck?“, assistiert von der nun dunkelgrünen [Zeit](#).

Kanzler [Scholz](#) schmolzt weiter wegen der Steinmeier-Nichteinladung nach Kiew, als der inzwischen gefühlt einzige deutsche Spitzenmensch, der noch nicht dort war, und giftet dazu auch seine eigenen Minister und die BT-Präsidentin als Fototermin-Kurztouristen an.

Dazu ätzt der vor der Wahl noch gewogene [Spiegel](#), die SPD-Russlandpolitik habe „alle Fehler schon immer richtig gemacht“.

Aus der Humor-Ecke: Der neuerdings als Militärexperte profilierte Grüne Anton Hofreiter darf nicht Aufsichtsrat der Deutschen Bahn werden. Weil er den Konzern zu kritisch sieht und die Gewerkschaft EVG Einfluss auf das Kanzleramt genommen habe, fragt Steingart.

Als 1-Themen-Wiedergänger taucht gelegentlich BMG Karl Klabautermann aus dem Berliner politischen Loch Ness auf. Nach der Halbierung des Corona-[Genesenenstatus](#) (ausgenommen MdBs) wollte er keine Fragen beantworten. Für den Herbst wollte er ein [Triage-Gesetz](#) auflegen, wer wann nicht mehr behandelt wird, das er binnen 24 Stunden wieder per Twitter kippte.

Im Corona-Expertengremium schmiss auch der renommierte Prof. [Drosten](#) hin: Er sei zu der Überzeugung gelangt, dass Ausstattung und Zusammensetzung nicht ausreichen, um eine wissenschaftlich hochwertige Evaluierung gewährleisten zu können; auch seien wiederholt und umfangreich Form Inhalte der Beratungen durchgestochen geworden.

Zu guter Letzt: Die Ampel-Koalition möchte für „Whistleblower“ das Risiko arbeits- und dienstrechtlicher Sanktionen einschränken. Dazu sollen auch die Amtsverschwiegenheitsregeln im Arbeits-, Beamten-, Soldatenrecht geändert werden in einem [Hinweisgeberschutz](#).

LAG Frankfurt: Auskunftsanspruch des Konzernwahlvorstandes

Beim Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen scheiterte ein Konzernwahlvorstand (vergleichbar einem Hauptwahlvorstand der Verwaltung) mit dem Verlangen, der Arbeitgeber möge für einen Konzernbetrieb eine komplette Wählerliste übermitteln, damit ein örtlicher Wahlvorstand benannt werden könne. Die Richter entschieden: Der Wahlvorstand auf oberer Ebene hat nur Anspruch auf diejenigen Informationen, die er für seine eigene Arbeit braucht. Die angefragte Wählerliste benötigt dagegen erst der noch einzusetzende Wahlvorstand vor Ort.

Quelle: Beschluss des LAG Frankfurt v. 17.1.2022 - [16 TaBV 8/21](#)

LAG Nürnberg: Prüfung der Wahlvorschläge und Wahlbehinderung

Das LAG Nürnberg bekräftigt am Beispiel einer Betriebsratswahl – neben weiteren Wahlmängeln - etliche Sorgfaltspflichten des Wahlvorstandes:

Prüft der Wahlvorstand eine eingegangene Vorschlagsliste nicht unverzüglich, sondern stellt er erst nach Ablauf der Einreichungsfrist fest, dass sie einen nicht wählbaren Kandidaten enthält, macht allein dies die Wahl anfechtbar. Erst recht gilt dies, wenn der Wahlvorstand in Absprache mit dem Listenvertreter den nicht wählbaren Kandidaten nachträglich streicht und die Liste zulässt.

Macht eine Vorschlagsliste, in der Wahlvorstandsmitglieder auch kandidieren, Werbung für diese Liste unter der Verwendung der Bezeichnung „Euer Wahlvorstand“, ohne dass der Wahlvorstand umgehend einschreitet, macht dies die Wahl anfechtbar.

Wendet sich der Wahlvorstand als solcher in einer Mail an die Arbeitnehmer, darf diese Mail keine Tendenz enthalten, die als Ablehnung einer Liste verstanden werden kann.

Quelle: Beschluss des LAG Nürnberg v. 7.3.2022 - [1 TaBV 23/21](#)

LAG Berlin: Kündigungsschutz des Wahlvorstandes

Ein „freier“ Arbeitnehmer eines Kurierdienstes und Mitglied des Wahlvorstands für die Betriebsratswahl muss trotz ausgesprochener Kündigung vorläufig beschäftigt werden, entschied das LAG Berlin-Brandenburg im einstweiligen Rechtsschutz. Für Wahlvorstands-Mitglieder gelte ein besonderer Kündigungsschutz, der hier greife. Deswegen sei von einem Anspruch auf Beschäftigung auszugehen. Pech für „Gorillas“ und andere „innovative“ Unternehmer.

Quelle: Beschluss des LAG Berlin v. 12.1.2022 - [23 SaGa 1521/21](#)

VG München: keine Wiedereinsetzung bei Anfechtungsfrist

Geht ein Wahlanfechtungsantrag erst nach Ablauf der – wirksam in Gang gesetzten – Anfechtungsfrist bei Gericht ein, ist die Wahl gültig. Eine Verlängerung der Frist, durch das Gericht oder in anderer Weise, ist nicht möglich, weil es sich um eine Ausschlussfrist handelt. Ob die Anfechtungsfrist in Zeiten fiel, in denen für den – anfechtungswilligen – Arbeitnehmer keine Dienstleistungspflicht bestand (etwa wegen Krankheit oder Urlaub), ist unerheblich.

Quelle: Beschluss des VG München v. 2.11.2021 – M 14 K 21.281, ZfPR online 3/2022, 26 Ls

VG München: Ausschluss wegen Bruch der Verschwiegenheit

Versendet ein Personalratsmitglied durch E-Mail an alle Beschäftigten ein Wahlprotokoll über die Wahl der Personalratsvorsitzenden und die hierzu getätigten Äußerungen, so stellt dies eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht dar, die nach Auffassung des VG München einen Ausschluss aus dem Personalrat rechtfertigen kann.

Quelle: Beschluss des VG München v. 23.11.2021 – [M 20 P 21.4154](#), PersV 2022, 196

ArbG Frankfurt: kein Ausschluss „Ungeimpfter“ von Sitzungen

Das Arbeitsgericht (ArbG) Bonn erklärte den Ausschluss eines Gesamtbetriebsrats-Mitgliedes von GBR-Sitzungen wegen fehlender CoViD-19-Impfung im Eilverfahren für rechtswidrig. Ein Eingriff in die geschützte Mandatsausübung könne nur durch gesetzliche Regelung erfol-

gen. Diese könne daher von der Vorlage eines Impf- oder Genesungsnachweises nur dann abhängig gemacht werden, wenn es hierfür eine entsprechende Rechtsgrundlage gibt. Das sei nicht der Fall, wenn eine Verordnung nur die Möglichkeit eröffnet, Betriebe, Veranstaltungen und ähnliche Unternehmungen nur für geimpfte oder genesene Personen zugänglich zu machen.

Quelle: Beschluss des ArbG Bonn v. 15.11.2021 – [5 BVGa 8/21](#)

BAG: Kostentragung für „Seminarbeigaben“ bei Schulungen

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) macht die Kostentragungspflicht des Arbeitgebers bei Betriebsratsschulungen davon abhängig, ob der Kostenrahmen insgesamt gewahrt ist. Bei Auswahl von Schulung und Veranstalter habe der Betriebsrat einen gewissen Spielraum. Diesen überschreite er bei Grundschulungen jedenfalls dann nicht, falls diese mit der Überlassung eines sog. „Starter-Sets“ und einer „kostenfreien anwaltlichen Erstberatung“ verbunden ist, wenn der Seminarpreis marktüblich ist und vergleichbare Schulungen nicht wesentlich günstiger sind. Das BAG ließ offen, ob ein „Tablet für die Betriebsratsarbeit“, ein Handkommentar Fitting zum BetrVG, eine DTV-Ausgabe Arbeitsgesetze, USB-Stick, Laserpointer, Taschenrechners und eine „praktischen Tasche“ der Kostentragungspflicht der Arbeitgeberin nach § 37 Abs. 6, § 40 Abs. 1 BetrVG unterfielen. Offen ist, ob die Verwaltungsgerichte ebenso großzügig werten.

Quelle: Beschluss des BAG v. 17.11.2021 – [7 ABR 27/20](#), ZfPR online 4/2022, 23 Ls

LAG Berlin: Schulung für Ersatzmitglieder

Die mehr als fünfmonatige Ausfallzeit des einzigen Mitglieds eines Dreiergremiums, das aus einer vorangegangenen Amtszeit über Erfahrungen im Amt verfügte, lässt die vom Betriebsrat getroffene Prognose, für das nachrückende Ersatzmitglied sei eine Grundlagenschulung erforderlich, nach Einschätzung des LAG Hessen als zutreffend erscheinen.

Quelle: Beschluss des LAG Frankfurt/Main v. 17.1.2022 [16 TaBV 99/21](#),
NZA-RR 2022, 244

OVG Münster: Anspruch auf Potenzialträgerliste

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster verpflichtet die Dienststellen, dem Vorstand des Personalrats zur Wahrnehmung der allgemeinen Überwachungsaufgaben (§ 62 Nr. 2, § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 BPersVG 2021) eine in der Dienststelle erstellte Übersicht der Potenzialträger

(sogenannte Potenzialträgerliste) zu überlassen. Zur Vorlage der Potenzialträgerliste in ihrer Gesamtheit sei sie hingegen mit Blick auf den Schutz persönlicher Daten nicht verpflichtet.

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 29.7.2021 – [20 A 2472/20.PVB](#), PersV 2022, 180

OVG Weimar: Auskunft zu Personalhaushaltsplanung

Das OVG Weimar bejaht einen Auskunftsanspruch des Personalrats, wenn ein Zusammenhang mit Aufgaben der Personalvertretung besteht (s. BVerwG v. 28.6.2013 – 6 PB 8.13, PersV 2013, 377). Die Unterrichtung müsse erfolgen, solange die beabsichtigte Maßnahme noch gestaltungsfähig ist. Daher bejaht das OVG einen Unterrichtungsanspruch über die die Haushalts- und Personalplanung der kommenden Jahre bestimmenden Maßnahmepläne, nicht hingegen über ein vorgängiges Konzeptpapier in Form einer noch nicht abgestimmten Vorstudie.

Quelle: Beschluss des OVG Weimar v. 11.10.2021 – [5 PO 208/20](#), PersV 2022, 188

BVerwG: Mitbestimmung bei Langzeitkonten (2)

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat ein Mitbestimmungsrecht einschließlich Initiativrecht nach § 23 SBG bei Einrichtung, Verwaltung und Abwicklung von Langzeitkonten als Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bejaht. Die bereits in der letzten Ausgabe berichtete Entscheidung ist nun auf der Homepage des Gerichts verfügbar.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 24.2.2022 - [1 WB 19.21](#)

BVerwG: Mitbestimmung bei Corona-Sonderurlaubsregelung

Am gleichen Tag bejahte das BVerwG ein weiteres Mal ein Mitbestimmungsrecht unter dem Gesichtspunkt der „Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Dienst“ (§ 25 Abs. 3 Nr. 8 SBG = § 80 Abs. 1 Nr. 13 BPersVG) auch bei außergesetzlichen Erlassregelungen über die Gewährung von bezahltem Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung wegen Kinderbetreuung in der Corona-Pandemie (hier: Übertragung „1:1“ eines Rundschreibens des BMI für Beamte und Arbeitnehmer auch für Soldaten). Die fragliche Weisung des BMVg ging auch nicht als „vorläufige Regelung“ (§ 43 Abs. 2 SBG = § 77 BPersVG) durch.

Quelle: Beschluss des BVerwG v. 24.2.2022 - [1 WB 33.21](#)

BVerwG: Klagebefugnis gegen UKV-Zusage

Das BVerwG ändert eine sehr alte Rechtsprechung: Bisher wurde auch eine unerwünschte Zusage der Umzugskostenvergütung als „begünstigender Verwaltungsakt“ als nicht klagefähig angesehen. Nun sieht das Gericht das Problem dieser aufgedrängten Bereicherung anders: Die Klagebefugnis für eine Anfechtungsklage gegen die Zusage der Umzugskostenvergütung ist nicht mehr deshalb ausgeschlossen, weil es sich bei der Umzugskostenvergütungszusage um einen rein begünstigenden Verwaltungsakt handelt.

Quelle: Urteil des BVerwG v. 14.12.2021 - [5 C 3.20](#)

OVG Münster: Beurteilung behinderter Menschen

Vor dem OVG Münster scheiterte ein auf Benachteiligung als Behinderter gestützter Konkurrentenantrag. Behinderungsbedingte Einschränkungen sind zwar jedenfalls bei den Beurteilungsmerkmalen zu berücksichtigen, die die Quantität der Arbeitsleistung erfassen. Dabei geht es jedoch nicht um eine pauschale Aufwertung sämtlicher Leistungen aufgrund der Schwerbehinderung; die Pflicht zur Berücksichtigung der Schwerbehinderung muss nicht zwangsläufig zur Vergabe günstigerer Einzelnoten bzw. zu einem besseren Gesamturteil führen. Vielmehr bedarf es einer Auseinandersetzung des Beurteilers mit der Frage, ob und inwieweit sich die Behinderung auf die Leistung des zu Beurteilenden überhaupt ausgewirkt hat. Dies setzt naturgemäß voraus, dass sich der Beurteiler über die beim zu Beurteilenden vorliegenden Leistungseinschränkungen hinreichende Kenntnisse verschafft. Sodann muss der Dienstherr auf der Grundlage der festgestellten behinderungsbedingten Auswirkungen entscheiden, ob diese die Vergabe einer gehobenen Benotung erfordern.

Quelle: Beschluss des OVG Münster v. 16.2.2022 – [6 B 97/21](#), ZfPR online 4/2022, 21 L

LAG Stuttgart: Beginn der Kündigungsfrist

Die zweiwöchige Kündigungserklärungsfrist des § 626 Abs. 2 BGB für eine außerordentliche Kündigung gegenüber einem Arbeitnehmer beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte zuverlässige und hinreichend vollständige Kenntnis der einschlägigen Tatsachen hat, die ihm die Entscheidung darüber ermöglicht, ob er dieses konkrete Arbeitsverhältnis

fortsetzen soll. Die Kenntnis einer nicht kündigungsberechtigten Person muss sich der Arbeitgeber für den Fristbeginn zurechnen lassen, wenn diese Person eine herausgehobene Funktion im Betrieb innehat sowie tatsächlich und rechtlich in der Lage ist, den Sachverhalt so umfassend zu klären, dass mit ihrem Bericht der Kündigungsberechtigte ohne weitere Nachforschungen seine Entscheidung abgewogen treffen kann, und wenn die Verspätung auf einer unsachgemäßen Organisation des Betriebs beruht.

Auch im Falle von Compliance-Untersuchungen gegen eine Mehrzahl von Arbeitnehmern wird die jeweilige Frist individuell nicht so lange gehemmt, bis die Untersuchungen gegenüber allen potentiell beteiligten Arbeitnehmern abgeschlossen sind. Wird nicht durch regelmäßige Kontrolle und entsprechende Auftragserteilung sichergestellt, dass die Ermittelnden Informationen rechtzeitig weiterleiten, bejaht das LAG Stuttgart die Zurechnung des Wissens eines Leiters „Legal & Compliance“.

Quelle: Urteil des LAG Stuttgart v. 3.11.2021 – [10 Sa 7/21](#)

LAG Stuttgart: Weitergabe von Diagnosedaten im BEM

Das LAG Stuttgart wies eine Kündigungsschutzklage ab, wobei es allerdings Fehler im Rahmen des BEM beschrieb, die aber nicht auf die Kündigung durchschlugen. Aus § 167 Abs. 2 SGB IX folge nicht nur, dass der Arbeitnehmer auf Art und den Umfang der im betrieblichen Eingliederungsmanagement erhobenen und verwendeten Daten hinzuweisen ist.

Die Datenverarbeitung müsse auch datenschutzkonform erfolgen. Die Erreichung der Ziele des BEM erfordere nicht, dass Diagnosedaten nicht im Verfahren beteiligten Vertretern des Arbeitgebers bekannt werden. Wenn dies dem Arbeitnehmer dennoch abverlangt wird, sei im besonderen Maße auf die Freiwilligkeit hinzuweisen. Wird in dem Hinweis fälschlich ein solcher Eindruck erweckt, steht die vom Arbeitgeber verursachte Fehlvorstellung einer ordnungsgemäßen Einleitung des BEM entgegen.

Quelle: Urteil des LAG Stuttgart v. 20.10.2021 – [4 Sa 70/20](#) (n. rkr.)

(Revision anhängig beim BAG – 2 AZR 485/21 – mV 19.5.2022)

BMI: neue Rundschreiben zum Dienstrecht

Mit [Rundschreiben](#) vom 30. März 2022 - D5-31004/11#14 wird über das Urteil des BAG vom 15. Oktober 2021 - 6 AZR 253/19 (Überstundenzuschläge bei Wechselschicht- und Schichtarbeit) informiert, das vor allem Teilzeitkräfte betrifft. Das Rundschreiben vom 10. November

2017 - D5-31001/15#6 wird aufgehoben.

Mit [Rundschreiben](#) vom 6. Mai 2022 - D 5-31005/26#10 wird für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer im Geltungsbereich des KfTV Bund erneut die übertarifliche Zuordnung einer Pauschalgruppe verlängert. Sie bleiben bis zum 31. Dezember 2023 der Pauschalgruppe zugeordnet, der sie im ersten Kalenderhalbjahr 2020 zugeordnet waren, und zwar unabhängig von der im ersten und zweiten Kalenderhalbjahr 2022 sowie ersten Kalenderhalbjahr 2023 geleisteten durchschnittlichen Monatsarbeitszeit.

Vorab per mail wurde das Rundschreiben des BMI vom 6. Mai 2022 - D2-30001/13#4 zur Kostenerstattung und zum Verfahren der Freistellung bei Schulungen für Personalratsmitglieder an die obersten Bundesbehörden verteilt zur Bekanntgabe an die Dienststellen. Zugleich wird das alte Rundschreiben vom 28. April 2008 - D I 3 - 212 154-1/1 - (GMBI. 2008 S. 406) aufgehoben und ersetzt.

Aus dem (Fach-) Blätterwald

Heft 5/2022 des „Personalrat“ wählt als Schwerpunktthema „Urlaub“ mit Beiträgen zu Mitbestimmung und Urlaubsanspruch bei Erholungsurlaub (B. Schlick, mit Bund-/Länder-Übersicht), zur aktuellen Rechtsprechung der deutschen Gerichte (C. Seckert) sowie des EuGH (B. Schlick). Hinzu kommen Beiträge zur laufenden PersVG-Novelle in Hessen (B. Burkholz), zu Arbeitnehmer-Kontrollen (P. Wedde), zur Konkurrentenklage bei Arbeitnehmern (M. Kröll) und Beamten (M. Baßlperger) und zur laufenden Verbeamtung von Lehrern in Berlin (M. D’Ascola). Schließlich wird das neue Beamten-Magazin „BM“ des DGB vorgestellt.

Die „Personalvertretung“ 5/2022 beleuchtet im Aufsatzteil das Verfahren der Mitwirkung nach der BPersV-Novelle (H. Steiner) und Rechtsprechungsübersicht 2021 zum Beamtenrecht (unser Senior E. Baden).

Vorsicht (unfreiwilliger) Humor!

Und wieder mal ein paar Gelegenheiten zum Selbst- und Fremdschämen:

Die Koalition lässt eigens das AGG ändern, nachdem die klagefreudige frühere Gleich des Konsonantenministeriums seit 2018 die Nachbesetzung der Leitung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) zur Zeit der Ministerinnen Barley und Giffey lahmgelegt hatte (s. Urteil des VG Berlin vom 27.4.2020 – [5 K 237.18](#)). Was als „gerichtsfeste Besetzungsentscheidung“ daherkommt (BT-Drs [20/ 1332](#)), meint eigentlich eine formale Blockade von Klagen. Merke: wer zu blöd ist für rechtmäßige Auswahlentscheidungen, verbietet den Gerichten kurzerhand die Prüfung.

Ex-US-Präsident [Donald Trump](#) hat Angst vor fliegenden Killer-Früchten: Laut Gerichtsdokumenten fürchtete Trump im Wahlkampf, dass Demonstranten "gefährliche" Früchte wie Ananas, Tomaten und Bananen auf ihn werfen. "Man kann von diesen Dingen getötet werden". Deshalb gehe sein Sicherheitspersonal "aggressiv" gegen Demonstranten vor.

Vor einiger Zeit hatte der als Künstler eher wenig bemerkenswerte [Gil Ofarim](#) in einem Leipziger Hotel eine Riesenwelle als gemobbter Jude gemacht. Nun hat die Staatsanwaltschaft Zeugen gehört, Videoaufnahmen ausgewertet, und klagt den Herrn selbst wegen falscher Verdächtigung der Hotel-Mitarbeiter an.

Die Investigativ-Redaktion von NDR/ WDR grub bereits verschimmelte Chats der [AfD-Bundestagsfraktion](#) aus der Zeit 2017/ 2021 aus. Viel stramme Marsch-Rhetorik und interne Knödeleien – bis zur Machtergreifung dieser Selbstzerfleischungsgruppe dauert es noch.

In einem sonst ernsthaften Interview zum [Ukraine-Konflikt](#) fiel Ex-Bundestagspräsident Thierse zum lautstarken ukrainischen Botschafter Melnyk nichts besseres ein, als ihn mit dem Sowjet-Botschafter in der DDR zu vergleichen.

Ex-BMVG de Maizière, dort 2013 höchst erleichtert an das BMI zurückgegeben, offenbarte bei [Markus Lanz](#) Ende April seine Lesart von "Staatsbürger in Uniform": Haben aktive Generale eine wahre aber von der politischen Leitung abweichende Meinung, sollen sie gefälligst die Schnauze halten. Da hätten die Hohenzollern und die Reichswehr ihre Freude dran.

Und dann noch echte Satire: der schwäbische Kabarettist [Mathias Richling](#) hat sich an Scholzens Ampel-Kabinett scheinbar satt gesehen; seine aktuellen Polit-Stars sind Putin, Schröder, Lambrecht, und natürlich sein Landesvater Kretschmann.

Neues aus dem Bandler-Block: Heli, WB-Bericht, Sondervermögen

BMVG [Lambrecht](#) wurde über Ostern zur Helikopter-Mutti der besonderen Art, was die Presse genüsslich auskostete. Vor den Osterurlaub mit Sohn auf Sylt wurde ein Fototermin beim ElokaBtl 911 drapiert, der Dienst-Hubschrauber flog 455 km (und leer zurück), die restlichen 60 km bis Sylt dann mit Personenschutz des BKA (wofür die Karosse unter dem Heli her fuhr). Alles komplett legal nach Regeln, die die Bundesregierung sich selbst gemacht hat.

Wesentlicher sollte da der Vorwurf sein, dass sie mit bürokratischem Geknödel [Waffenlieferungen](#) an die Ukraine verschleppe. Eine besonders makabre Dramolette dabei die nach langem Gezerre angekündigte [Gepard](#)-Lieferung (als Eintrittskarte der Ministerin für die Ramstein-Konferenz des US-Verteidigungsministers): Die Industrie wartet seit 22. März auf [Genehmigung](#) zur Ausfuhr für 50 Stück mit 23.000 Schuss Munition. Bei einer Kadenz von 1.100/min

reicht das für 22 min Gefecht, bei 50 Stück also 26 Sekunden Einsatz pro Panzer bis Ende Munition. Selbst mit 300.000 Schuss aus Brasilien wird das nicht wesentlich besser.

Die [Tagesschau](#) sinniert dazu, dass Lambrecht angezählt sei, aber der Kanzler den Zeitpunkt für einen Wechsel verpasst habe (also: nein).

Gemessen daran normaler Reparaturbetrieb der 63. Jahresbericht der Wehrbeauftragten für 2021 (BT-Drucksache [20/ 900](#)), die Aussprache dazu gibt es im PlProt [20/ 32](#) vom 29.4.2022, als TOP 20.

Mit großem Pomp betrommelt wurde das „Sondervermögen Bundeswehr“ auch im [Bundestag](#); juristische Nerds vergnügen sich mit den beinahe inhaltslosen Gesetzentwürfen auf den BT-Drs [20/ 1409](#) für das „BwSVerMG“ sowie [20/ 1410](#) für die GG-Änderung. Die Presse ätzt dazu, Kanzler Scholz habe seine glorreiche [Zeitenwende für die Bundeswehr](#) finanziell schon wieder einkassiert. Entsprechend zäh die Verhandlungen mit der Opposition.

In eigener Sache: Kommentare und Seminare



Walhalla liefert den SBG-Kommentar, jetzt unter dem Titel [Soldatenbeteiligungsrecht](#) mit den Änderungen 2019 und auf Stand von Ende 2020, „hardcover“ und als e-book aus. Auch die Neuauflage des Handbuchs zum Wehrbeschwerderecht [“Disziplinarvorgesetzter und Beschwerdeführer“](#) ist in Auslieferung.

Hinweis für VP und Personalräte: Wer die Rechnung beim Dienstherrn abladen möchte, muss eine Beschaffung über die Dienststelle eintüten. Nicht gesetzmäßige Ablehnung der Beschaffung ist beschwerdefähig nach § 17 SBG; der Anwalt Ihres Vertrauens freut sich.

Ausbildung zum BPersVG und SBG: Die Dienststellen sind als Kostenträger nach § 54 Abs. 1 BPersVG bzw. § 20 Abs. 5, § 62 Abs. 3 SBG verpflichtet, ihre VP und Personalräte aus- und fortzubilden. Zugleich haben die Dienststellen nach § 20 Abs. 2 SBG spätestens alle zwei Jahre und vor jeder Wahl eine SBG-Ausbildung für alle Soldaten durchzuführen.

Wir kommen gerne auch zu Ihnen für eine „in-house-Ausbildung“. Abrechnung lässt sich sachgerecht gestalten, wozu gibt es schließlich das Schulungs-Rundschreiben des BMI.

Für den militärischen Bereich: Es hilft, wenn Sie dem S1/ G1 mit einem unterschriftsreifen

Ausbildungsbefehl kommen (Sie dürfen gerne Muster-Pläne für 2 oder 3 Tage anfordern). Die Abwicklung liegt dann bei Ihrem BwDLZ. Funken Sie uns einfach per mail an. Gleiches gilt auch für alle anderen [Fortbildungen](#), die wir können und Sie interessieren.

Vielen Dank für Ihr Interesse, für Lob, Kritik und Verbesserungsvorschläge. Wie stets danken wir gern für Hinweise auf nicht veröffentlichte Entscheidungen (und neue Leseratten). Ältere Ausgaben der Lästereien gibt es auf <http://www.baden-kollegen.de/service/zaunkoenig/>

Dr. Andreas Gronimus, Bonn,

Ihr verlässlicher Berater vor Gericht,

und ebenso davor, danach und für außergerichtliche Ratschläge:

Dr. Baden & Kollegen Rechtsanwälte GbR

Koblenzer Straße 96, 53177 Bonn

Telefon 0228/ 935 996 - 0

Telefax 0228/ 935 996 - 99

E-Mail: Kanzlei@baden-kollegen.de

Homepage: <http://www.baden-kollegen.de>

